

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 405

ausgegeben am 14. Dezember 2010

---

## Verordnung

vom 7. Dezember 2010

### über die Abänderung der Hundeverordnung

Aufgrund von Art. 4a und 6d Abs. 7 des Gesetzes vom 15. April 1992 über das Halten von Hunden (Hundegesetz; HG), LGBL 1992 Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes vom 23. September 2010, LGBL 2010 Nr. 334, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Dezember 2006 über das Halten von Hunden (Hundverordnung; HV), LGBL 2006 Nr. 284, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 1 Bst. a<sup>bis</sup>

Diese Verordnung regelt:

a<sup>bis</sup>) die Ausbildung von Personen, die einen Hund erwerben wollen;

##### Überschrift vor Art. 3a

IIa. Ausbildung von Personen, die einen Hund erwerben wollen

## Art. 3a

*Grundsatz*

1) Die Ausbildung für Personen, die einen Hund erwerben wollen (Art. 4a des Gesetzes), ist in Form eines Kurses mit einer Dauer von mindestens vier Stunden zu absolvieren.

2) Sie hat Grundkenntnisse zu vermitteln in den Bereichen:

- a) Rechtsgrundlagen;
- b) artspezifische Bedürfnisse;
- c) rassetypische Verwendungszwecke;
- d) Sozialverhalten;
- e) Fütterung;
- f) Betreuungsaufwand;
- g) tiergerechter Umgang;
- h) tiergerechte Gestaltung der Haltungswelt.

## Art. 10 Einleitungssatz und Bst. b

Wer einen potentiell gefährlichen Hund (Art. 3 Abs. 1 und 2) halten will, muss vor dessen Erwerb beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen ein vollständiges und wahrheitsgetreu ausgefülltes Gesuch nach Anhang 4 einreichen. Dem Gesuch sind beizulegen:

- b) eine Bescheinigung über die Ablegung der Sachkundeprüfung nach Art. 6d Abs. 3 des Gesetzes oder eine gleichwertige ausländische Bescheinigung; über die Gleichwertigkeit entscheidet das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen;

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*  
Fürstlicher Regierungschef